



LANDKREIS  
GOSLAR

Landkreis Goslar • Postfach 31 14 • 38631 Goslar

Harzer Gleitschirm- & Motorschirmschule  
Herrn Knut Jäger  
Amsbergstr. 10  
38667 Bad Harzburg



Fachdienst Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner(in) / Zimmer  
Frau Berkling / 3005

Durchwahl/Fax  
05321 76-617  
05321 7699-617

E-Mail  
b.berkling@landkreis-goslar.de

Aktenzeichen  
6.2.1-324525-002/45

Ihre Nachricht, Ihr Zeichen  
Nachricht vom 27.10.2020

Datum  
09.12.2020

## Gleitschirmfliegen am Butterberg in Bad Harzburg im Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“

### Landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis

#### I. Entscheidung

I.1: Sehr geehrter Herr Jäger,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß Ihren Antragsunterlagen vom 27.10.2020 die landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis für das Ausüben des Gleitschirmfliegens auf der Nordseite des Butterberges in Bad Harzburg für die Jahre 2021 – 2025.

I.2: Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Diese setze ich auf 350,00 € fest.

#### II. Nebenbestimmungen

- II.1 Vor Beginn der Flugübungen sind sämtliche Teilnehmer darüber aufzuklären und zu sensibilisieren, dass sie sich in einem Landschaftsschutzgebiet befinden. Die Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass sie sich entsprechend rücksichtsvoll zu verhalten haben.
- II.2 Die Teilnehmer sind darüber hinaus vor Beginn der Flugübungen darauf hinzuweisen, dass das angrenzende Naturschutzgebiet „Butterberggelände“ nicht betreten werden darf. Auf die Befolgung dieses Verbots ist im Verlauf der Flugübungen zu achten.
- II.3 Die nachträgliche Aufnahme bzw. Ergänzung einer Auflage und den Widerruf dieser Erlaubnis behalte ich mir vor.

#### IV. Hinweise

1. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass dieser Bescheid andere nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nicht ersetzt. Insbesondere wird eine Zustimmung der Grundstückseigentümer nicht ersetzt.
2. Gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG<sup>4</sup> in Verbindung mit § 69 BNatSchG<sup>5</sup> handelt ordnungswidrig, wer aufgrund einer nach dem NAGBNatSchG erlassenen Verordnung zuwiderhandelt. Laut der Verordnung über das „LSG Harz (Landkreis Goslar)“ handelt ordnungswidrig, wer u.a. ohne Erlaubnis Handlungen nach § 6 der LSG-VO vornimmt. Gemäß § 6 Abs. 2 der LSG-VO kann eine Erlaubnis mit Auflagen erteilt werden, so dass ein Verstoß gegen die in der Erlaubnis erteilten Nebenbestimmungen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG darstellt.  
Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Weg per De-Mail oder über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

#### Hinweis:

Näheres zu den elektronischen Übertragungswegen (De-Mail-Adresse, Nutzung EGVP) finden Sie auf der Internetseite [www.landkreis-goslar.de/elektronische-kommunikation](http://www.landkreis-goslar.de/elektronische-kommunikation).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Berkling

<sup>4</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

<sup>5</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)